

Indikatoren „Migration und Arbeitsmarkt“

Arbeitslose

- Definition: Arbeitslose sind Personen, die
- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
 - eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
 - den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
 - nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,
 - sich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.
- Hinweis: Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.
- Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslosenquote mit eingeschränkter Bezugsgröße

- Definition: Die Arbeitslosenquote zeigt die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die Zahl der (registrierten) Arbeitslosen zu den der zivilen Erwerbspersonen (Erwerbstätige plus Arbeitslose) in Beziehung setzt. Arbeitslosenquoten nach Staatsangehörigkeiten werden mit einer eingeschränkten Bezugsgröße ermittelt, da Angaben zu Selbständigen, Beamten und Grenzpendlern nicht zeitnah oder nicht in der erforderlichen Differenzierung zur Verfügung stehen. Die Erwerbspersonen umfassen in der eingeschränkten Bezugsgröße sozialversicherungspflichtige und ausschließlich geringfügige Beschäftigung im Alter von 15-64 Jahren am Wohnort und die Arbeitslosen.
- Zähler: Arbeitslose
- Nenner: Beschäftigte im Alter von 15 bis unter 65 Jahren am Wohnort plus Arbeitslose
- Hinweis: Zur Berechnung gilt eine Mindestfallzahl von 100 im Nenner.
- Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitsuchende

Definition: Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte

Definition: Bestehen aus ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten und ausschließlich kurzfristig Beschäftigten:

Ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigte:
Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt bis einschließlich zum 31.12.2012 400 Euro und ab dem 01.01.2013 450 Euro. Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze von 450 Euro nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Ausschließlich kurzfristig Beschäftigte:
Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen. Von dem Dreimonatszeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist bei der Beurteilung auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen. Soweit diese zeitlichen Grenzen nicht überschritten werden, kann das monatliche Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 Euro liegen.

Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Auszubildende

Definition: In der Beschäftigungsstatistik sind Auszubildende eine Teilmenge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, welche als Gruppe gesondert ausgewiesen werden kann. Es handelt sich dabei um Personen, die von den Arbeitgebern als Beschäftigte in einem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis gemeldet werden. Die Ausbildung kann eine duale Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf sein – nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach weiteren, u. a. länderspezifischen Ausbildungsvorschriften. Dazu zählen beispielsweise auch Studierende in einem dualen Studiengang. Als sozialversicherungspflichtige Auszubildende werden außerdem Beschäftigte in den schulischen Berufsausbildungen gemeldet, in denen ein Ausbildungsentgelt gezahlt wird.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigte

Definition: Als sozialversicherungspflichtig bzw. ausschließlich geringfügig Beschäftigte gelten Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgeberrmeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet.

Ebenso zählen folgende Personen zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten:

- Beschäftigte in einem Ausbildungsverhältnis
- Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen und ähnlichen Einrichtungen
- Beschäftigte in Freiwilligendiensten

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigungsquote

- Definition:** Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Die Quote bringt zum Ausdruck, in welchem Umfang die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter einer (sozialversicherungspflichtigen oder ausschließlich geringfügigen) Beschäftigung nachgeht..
- Zähler:** Bestand Beschäftigte im Alter von 15 bis unter 65 Jahren am Wohnort
- Nenner:** Deutsche: Bevölkerung 15 bis unter 65 Jahren aus der Bevölkerungsfortschreibung
Ausländer: Personen aus dem Ausländerzentralregister im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.
- Hinweis:** Für die Beschäftigungsquoten nach Staatsangehörigkeiten werden als Bezugsgrößen Informationen aus dem Ausländerzentralregister verwendet. Diese liegen aus erhebungsmethodischen Gründen über den Ergebnissen aus der Bevölkerungsfortschreibung, die Quoten fallen entsprechend niedriger aus. Für die Berechnung werden unterschiedliche Datenquellen herangezogen. Das kann zu höheren Unsicherheiten bei der Vergleichbarkeit führen und ist bei der Interpretation der Daten zu beachten.
- Quelle:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Beschäftigte im Zähler),
Statistisches Bundesamt (Nenner für Deutsche),
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Nenner für ausländische Bevölkerung)

Bewerber/-innen für Berufsausbildungsstellen

- Definition:** Bewerberinnen und Bewerber sind Personen, die im Berichtsjahr individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle wünschen. Die Berichterstattung konzentriert sich dabei nur auf anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und den Bezug auf das Berichtsjahr, das den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres umfasst. Da die Inanspruchnahme der Ausbildungsvermittlung durch Arbeitgeber und Jugendliche freiwillig erfolgt, kann die darauf basierende Statistik nur einen Ausschnitt der gesamten Abläufe am Ausbildungsmarkt abbilden.
- Quelle:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- Definition:** Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die
- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
 - erwerbsfähig sind,
 - hilfebedürftig sind und
 - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.
- Quelle:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Regelleistungsberechtigte

Definition: Regelleistungsberechtigte (RLB) sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:

- Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II)
- befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II a. F., entfallen ab 01.01.2011).

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

SGBII-Quote

Definition: Anteil der Leistungsberechtigten (LB) nach dem SGB II an der Bevölkerung im Alter von 0 bis zur Regelaltersgrenze (Deutsche) bzw. unter 65 Jahre (Ausländer und die darunter fallenden Staatsangehörigkeiten). Die SGB II-Quote gibt an, wie groß der Anteil der Menschen in der Bevölkerung ist, die zur Existenzsicherung auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II angewiesen sind.

Zähler: Bestand aller Leistungsberechtigten nach dem SGB II (erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte sowie sonstige Leistungsberechtigte)

Nenner: Deutsche: Bevölkerung 0 bis zur Regelaltersgrenze aus der Bevölkerungsfortschreibung
Ausländer: Personen aus dem Ausländerzentralregister im Alter von 0 bis unter 65 Jahren.

Hinweis: Für die SGB II-Quote nach Staatsangehörigkeiten werden als Bezugsgröße Informationen aus dem Ausländerzentralregister verwendet. Diese liegen aus erhebungsmethodischen Gründen über den Ergebnissen aus der Bevölkerungsfortschreibung, die Quoten fallen entsprechend niedriger aus. Für die Berechnung werden unterschiedliche Datenquellen herangezogen. Das kann zu höheren Unsicherheiten bei der Vergleichbarkeit führen und ist bei der Interpretation der Daten zu beachten.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Zähler),
Statistisches Bundesamt (Nenner für Deutsche),
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Nenner für ausländische Bevölkerung)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

- Definition:** Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschl. der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken- oder rentenversicherungspflichtig oder versicherungspflichtig nach dem SGB III sind. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige. Nach dem Arbeitsortprinzip werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die in der betreffenden Region arbeiten, ausgewiesen, unabhängig davon, wo sie wohnen.
- Quelle:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sv.-Beschäftigungsquote

- Definition:** Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Die Sv.-Beschäftigungsquote bringt zum Ausdruck, in welchem Umfang die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht.
- Zähler:** Bestand sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Alter von 15 bis unter 65 Jahren am Wohnort
- Nenner:** Deutsche: Bevölkerung 15 bis unter 65 Jahren aus der Bevölkerungsfortschreibung
Ausländer: Personen aus dem Ausländerzentralregister im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.
- Hinweis:** Für die Sv.-Beschäftigungsquoten nach Staatsangehörigkeiten werden als Bezugsgrößen Informationen aus dem Ausländerzentralregister verwendet. Diese liegen aus erhebungsmethodischen Gründen über den Ergebnissen aus der Bevölkerungsfortschreibung, die Quoten fallen entsprechend niedriger aus. Für die Berechnung werden unterschiedliche Datenquellen herangezogen. Das kann zu höheren Unsicherheiten bei der Vergleichbarkeit führen und ist bei der Interpretation der Daten zu beachten.
- Quelle:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Sv-Beschäftigte im Zähler), Statistisches Bundesamt (Nenner für Deutsche), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Nenner für ausländische Bevölkerung)

Unterbeschäftigung i.e.S. plus Förderung der Selbständigkeit

Definition: In der Unterbeschäftigungsrechnung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde.

Es werden folgende Begriffe unterschieden:

Arbeitslosigkeit

= Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit, Arbeitsuche) und des § 16 Abs. 2 SGB III (keine Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme) erfüllen und deshalb als arbeitslos zählen.

Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne (i. w. S.)

= Zahl der Arbeitslosen nach § 16 SGB III plus Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III erfüllen (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitsuche) und allein wegen des § 16 Abs. 2 SGB III (Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, hier: Teilnehmer an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) oder wegen des § 53a Abs. 2 SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres, denen innerhalb eines Jahres keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden konnte) nicht arbeitslos sind.

Unterbeschäftigung im engeren Sinne (i. e. S.)

= Zahl der Arbeitslosen i. w. S. plus Zahl der Personen, die an bestimmten entlastend wirkenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise Teilnehmende an Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt) teilnehmen (einschließlich Fremdförderung) oder zeitweise arbeitsunfähig sind und deshalb die Kriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitssuche) nicht erfüllen. Personen in der Unterbeschäftigung im engeren Sinne haben ihr Beschäftigungsproblem (noch) nicht gelöst; ohne diese Maßnahmen wären sie arbeitslos.

Unterbeschäftigung

= Unterbeschäftigung i. e. S. plus Zahl der Personen in weiteren entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise geförderte Selbständigkeit), die fern vom Arbeitslosenstatus sind und ihr Beschäftigungsproblem individuell schon weitgehend gelöst haben (z. B. Personen in geförderter Selbständigkeit und Altersteilzeit); sie stehen für Personen, die ohne diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen arbeitslos wären.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit